## Gemeinde Sauzin Beschlussvorlage • Gemeindevertretung öffentlich Geschäftszeichen Datum: Drucksache Nr. 18.09.2025 06-BV 2025-025 Gremium Termin Beratungsergebnis 30.09.2025 Gemeindevertretung Einleitung des Vergabeverfahrens der Bauleistungen für die Erweiterung und Sanierung eines Spielplatzes Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung Sauzin beschließt gemäß § 22 Abs. 4a Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Bauleistungen am Spielplatz in Sauzin OT Ziemitz. Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr. Gremium Gesetzliche Mitglieder Sitzungsdatum TOP Gemeindevertretung Beschluss Abstimmung abgelehnt ☐ laut Vorlage einstimmig Ja Nein Enthaltung ☐ vertagt mit Abweichung mit Stimmenmehrheit Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

## Begründung:

Im Dezember 2023 trat die Spielplatzförderrichtlinie in Kraft.

Die Gemeinde Sauzin hat im Jahr 2025 einen Antrag fristgerecht eingereicht. Für den Antrag erhielt die Gemeinde einen Zuwendungsbescheid für die Erweiterung und Sanierung des Spielplatzes.

In Ziemitz soll die Erweiterung und Sanierung des Spielplatzes erfolgen. Gesamtausgaben = 18.750 €, Förderung = 15.000 €, Eigenanteil = 3.750 €

Spielplätze sorgen für eine Erweiterung und Verbesserung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde und Umland.

Gemäß der derzeit geltenden Hauptsatzung ist bislang nur die Übertragung auf den Hauptausschuss bzw. an den Bürgermeister gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V geregelt. Gemäß dem neuen Absatz 4a des § 22 der neuen Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Einleitung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sie kann diese Befugnisse ganz oder teilweise auf den Hauptausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Absatz 3 Satz 3 KV M-V.

Eine Übertragung der Befugnis zur Einleitung von Vergabeverfahren ist wertgrenzenmäßig derzeit in der Hauptsatzung noch nicht geregelt. Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Hauptsatzung werden die bestehenden Wertgrenzen für Auftragsvergaben analog genutzt.

Bei den aktuell geschätzten Gesamtkosten ist für die Einleitung des Vergabeverfahrens die Gemeindevertretung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen: 🖂 Ja / 🗌 Nein		Finanzierung			
Insgesamt:	Jährlich in Folge:	Zuschüsse/ Beiträ	ige:	Eigenanteil:	
18.750 €		15.000 €			3.750 €
Veranschlagung im	Ergebnishaushalt:	☐ Ertrag	1	☐ Aufwand	
	Finanzhaushalt:	☐ Einzahlung	1	☐ Auszahlung	
Betrag im Jahr <b>2025</b> :	18.750 €	Produkt.		Konto	
Betrag im Jahr <b>2026</b> :		F 11	Juunt.	Ronto	
Betrag im Jahr <b>2027</b> :			36600.	78561	
Betrag im Jahr <b>2028</b> :					

Verfasser:

Sachbearbeiter: Weber, Marvin (Bauamt),

Tel.: 03836 251-185, eMail: marvin.weber@wolgast.de

Anlagen: